

ISLAMISCHE ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH



[STAATLICH EINGETRAGENE RELIGIÖSE BEKENNTNISGEMEINSCHAFT]

Schererstraße 4, A-1210 Wien Email: info@aleviten.at



An das
Bundesministerium
Für Unterricht, Kunst und Kultur
Kultusamt
z.H. Mag. Oliver Henhapel

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per Mail: oliver.henhapel@bmukk.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10.06.2011, C/D

Betreff:

BMUKK-7.830/00001-KA/2011; Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird; Stellungnahme der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf erstatten wir im Namen der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich nachstehende

S t e l l u n g n a h m e

Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit begrüßen wir die Einführung von Bestimmungen zur Anpassung der Rechtslage an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. September 2010, G58/10; G59/10 und des Erkenntnisses des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR Nr. 40825/98) und der geäußerten Kritik bezüglich der Neuregelung der Voraussetzungen für die Anerkennung als gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und die Aufhebung der Anerkennung als positiven Vorgang, haben jedoch einige Kritikpunkte.

Wir kritisieren § 11 Ziffer 1 lit d und § 11a Absatz 1 Ziffer 1 BekGG scharf. Die Zahl der Mitglieder kann nicht das Kriterium für eine staatliche Anerkennung oder Aberkennung sein.

Darüber hinaus haben mehrere Bekenntnisgemeinschaften beim EGMR Beschwerden gegen die derzeit erforderliche Anzahl von rund 16.000 Mitgliedern eingebracht. Besteht der österreichische Staat weiterhin auf dieser Zahl, droht nach der Novellierung des BekGG die neuerliche Teilaufhebung des BekGG durch den Verfassungsgerichtshof.

Auch der Wortlaut des § 11 Ziffer 1 lit a „durch mindestens 20 Jahre, davon mindestens 10 Jahre in organisierter Form, zumindest 5 Jahre als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetzes, bestehen oder“ lässt dem Bundesminister bzw. dem Kultusamt einen unzumutbar großen Interpretationsspielraum zu und erzwingt eine neuerliche Prüfung der Anerkennungsmerkmale, was unzulässig und eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist und die Wartefrist der Bekenntnisgemeinschaft auf Anerkennung als Religionsgesellschaft auf 5 Jahre untragbar verlängert.

Der gegenständlichen Formulierung des § 11 Abs 1 Ziffer 1 lit a des vorliegenden Entwurfes können wir daher nicht zustimmen und beantragen wir eine Abänderung des geplanten Gesetzes in einer Weise, die unsere Existenz nicht gefährdet. Davon ausgehend, dass Letzteres vom Gesetzesgeber weder gewollt noch beabsichtigt ist, erlauben wir uns einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten, ohne diesbezüglich dem Gesetzgeber eine bestimmte Formulierung vorschreiben zu wollen.

Vorschlag: „durch zumindest 10 Jahre in organisierter Form, davon zumindest 1 Jahr als religiöse Bekenntnisgemeinschaft mit Rechtspersönlichkeit nach diesem Bundesgesetz, bestehen oder“

Der Wortlaut des diesbezüglichen § 11 Ziffer 1 lit d „über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens 2 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügen. Wenn der Nachweis aus den Daten der Volkszählung nicht möglich ist, so hat die Bekenntnisgemeinschaft diesen in geeigneter Form zu erbringen“ ; lässt die faktische Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft dahingehend offen, dass mit dem Zuwachs der Gesamtbevölkerung die Zahl der nachzuweisenden Anzahl der Anhänger einer Religionsgesellschaft kontinuierlich steigt und es hier zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung von bereits anerkannten und noch anzuerkennenden Religionsgesellschaften kommt.

Auch verlagert der Verfasser des Textes seine Pflicht über die Ressourcen schonendste Art der Ermittlung der Angehörigen einer Religionsgesellschaft auf die anzuerkennende Religionsgesellschaft. Bereits getätigte Angaben während einer vorangegangenen Volkszählung (bei der Volkszählung 2001 trugen fast alle 60.000 in Österreich lebenden islamischen Aleviten als Glaubensbezeichnung „Islam“ ein und wurden als „islamisch“ erfasst) werden außer Acht gelassen und es wird hier ein ökonomisch unzumutbarer Mehraufwand einer neu anzuerkennenden Religionsgesellschaft aufgebürdet.

Vorschlag: „ über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens 0,5 vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung, mindesten aber von 4.000 verfügen (vgl. dazu auch Anzahl der Kopten iSd Gleichheitsgrundsatzes), sofern in vorhandenen anderen Studien Gleichartiges nicht belegt ist. Sollte der Nachweis aus der letzten Volkszählung oder anderen wissenschaftlichen Studien (Aufteilung der Anhänger einer Religionsgemeinschaft nach der Zahl der Aufteilung in ihren Heimatländern und Umlage auf die Gesamtzahl der in Österreich lebenden Anhänger der Religionsgemeinschaft) oder aufgrund von Migrationsstudien ableitbar sein oder in anderer geeigneter Form von der Bekenntnisgemeinschaft selbst erbringbar sein, so sind diese heranzuziehen. Der Nachweis kann auch dadurch gelingen, dass die eine Bekenntnisgemeinschaft bildenden Anhänger den Nachweis ihrer Existenz in der erforderlichen Anzahl auch durch eine Mitgliedschaft zu einer ihrer Interessenslage/ihrem Bekenntnis entsprechenden Vereinigung jeglicher Art sowie juristischen Personen erbringen können.

Bei der Volkszählung 2001 haben fast alle in Österreich lebenden islamischen Aleviten bei der Angabe des Glaubensbekenntnisses „Islam“ eingetragen. Obwohl die Aleviten von der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGiÖ) als Nicht-Muslime betrachtet werden, wurden ca. 60.000 islamische Aleviten, bei der letzten staatlichen Volkszählung 2001, der IGGiÖ zugerechnet, da diese „Islam“ in die Volkszählungsblätter als Glaubensbekenntnis eingetragen haben.

Der Anteil der Islamischen Aleviten in der Türkei beträgt 30 % an der Gesamtbevölkerung. Das bedeutet auch für die in Österreich lebenden und besonders von der Auswanderung betroffenen islamischen Aleviten, dass sie mindestens 30 % der in Österreich lebenden türkischstämmigen Bevölkerung darstellen und in ihren Personalien „Islam“ als Glaubensbekenntnis angegeben haben. Von den über 220.000 aus der Türkei stammenden Migranten wären dies mehr als 60.000 und somit mehr als 2 vT der Gesamtbevölkerung.

Obwohl die islamischen Aleviten sich auf Grund ihres Selbstverständnisses bei der letzten staatlichen Volkszählung 2001 durchaus richtig als „Islam“ ausgewiesen haben, sollen sie für die Anerkennung der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich, als Religionsgesellschaft, für den österreichischen Staat neuerlich einen Nachweis ihrer Zahl erbringen.

Dies stellt nicht nur einen unzumutbaren finanziellen und administrativen Mehraufwand für eine Religionsgemeinschaft dar, es verletzt auch den Gleichbehandlungsgrundsatz der österreichischen Rechtsordnung. Alle Muslime wurden 2001 gezählt und registriert, die islamischen Aleviten bzw. andere Muslime die nicht von der IGGiÖ vertreten werden konnten bzw. vertreten werden wollten, sollen nunmehr einen neuerlichen Nachweis ihrer islamischen Religionszugehörigkeit erbringen, nur um nicht wieder der IGGiÖ zugerechnet zu werden, während die IGGiÖ diesen Nachweis nie liefern musste und auch in Zukunft nicht liefern muss, was eine weitere Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist.

Der Wortlaut des diesbezüglichen § 11a würde den zuständigen Bundesminister verpflichten, die Anerkennung der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (und anderer kleiner Religionsgesellschaften) aufzuheben. Kritisiert wird der vorliegende Gesetzestext: „Der Bundesminister hat die Anerkennung ... aufzuheben, wenn **eine** für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung ... nicht oder nicht mehr vorliegt.“

Eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Anerkennung ist gemäß § 11 Ziffer 1 lit d, dass die Religionsgesellschaft über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens zwei vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügt. Der Nachsatz: „Wenn der Nachweis aus den Daten der Volkszählung nicht möglich ist, so hat die Bekenntnisgemeinschaft diesen in anderer geeigneter Form zu erbringen“ zeigt, dass der Verfasser dieses Textes die Problematik der Heranziehung der Volkszählung durchaus erkannt hat. Es ist in Zukunft nicht mehr möglich, aus Volkszählungen die erforderlichen Daten abzuleiten. Dieser Problematik versucht der Entwurf dadurch zu entgehen, dass in § 11a Abs 1 Ziffer 1 ein Einschub auf die Bestimmungen des § 11 Ziffer 2 bis 4 hinweist, nicht jedoch auf § 11 Ziffer 1 d), in welchem die Anzahl an Angehörigen von mindestens zwei vT der Bevölkerung Österreichs normiert ist. Die Formulierung „insbesondere eine nach § 11 Ziffer 2 bis 4“ vermag jedoch diese Verpflichtung des Bundesministers isd § 11 Ziffer 1 d) nicht aufzuheben, weil mit dieser Gesetzesformulierung zum Ausdruck gebracht wird, dass auch andere Voraussetzungen zur Aufhebung führen müssen.

Der gegenständlichen Formulierung des § 11a Abs 1 Ziffer 1 des vorliegenden Entwurfes können wir daher nicht zustimmen und wir beantragen eine Abänderung des geplanten Gesetzes in einer Weise, die unsere Existenz nicht gefährdet. Davon ausgehend, dass Letzteres vom Gesetzgeber weder gewollt noch beabsichtigt ist, erlauben wir uns zwei Lösungsvorschläge zu unterbreiten, ohne diesbezüglich dem Gesetzgeber eine bestimmte Formulierung vorschreiben zu wollen.

1. Vorschlag:

In § 11a Abs 1 Ziffer 1 entfallen die Worte „insbesondere eine“, sodass die diesbezügliche Bestimmung lautet wie folgt:

Der Bundesminister hat die Anerkennung einer nach dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGrBl. Nr. 68/1874 anerkannten Religionsgesellschaft aufzuheben, wenn

- 1. Eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung nach § 11 Ziffern 2 bis 4 nicht oder nicht mehr vorliegt.**

2. Vorschlag:

Die Ziffer 1 im § 11a Abs 1 erhält einen Nachsatz mit dem Hinweis darauf, dass das Unterschreiten der zwei Promillegrenze für die Anzahl der Angehörigen kein Grund für die Aufhebung der Anerkennung ist.

Vorgeschlagen wird etwa folgender Wortlaut:

Der Bundesminister hat die Anerkennung einer nach dem Gesetz betreffend der gesetzlichen Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874 anerkannten Religionsgesellschaft aufzuheben, wenn

- 1. Eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung insbesondere eine nach § 11 Ziffern 2 bis 4 nicht oder nicht mehr vorliegt, wobei das Unterschreiten der in § 11 Ziffer 1 lit d geforderten Anzahl an Angehörigen nicht als Aufhebungsgrund herangezogen werden darf.**

Im Namen der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich bitte wir höflich um die Abänderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes im Sinne der obigen Stellungnahme wohlwollend zu prüfen und eine die Existenz der Islamischen Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich nicht bedrohliche Formulierung zu finden.

Hochachtungsvoll



Kazim Gülfirat
Bundesvorsitzender